

Beschlussvorlage	Geschäftsbereich	Geschäftsbereich 4 - Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Eigenbetrieb WAW (Wasser und Abwasser Wuppertal)
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Robert Holstein +49 202 563 5903 +49 202 563 785903 robert.holstein@waw.wuppertal.de
	Datum:	14.08.2018
	Drucks.-Nr.:	VO/0606/18 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
19.09.2018	Hauptausschuss	Entscheidung
Bürgerantrag nach § 24 GO NRW zur Ergänzung des § 8 der Satzung über die Abwasserbeseitigung		

Grund der Vorlage

Bürger-Anregung nach § 24 GO NRW zur Änderung der Befreiungsvorschrift in der Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal

Beschlussvorschlag

Der Bürgerantrag wird abgelehnt.

Unterschrift

Dr. Slawig
Geschäftsbereichsleiter

Dölle
Eigenbetriebsleiter

Begründung

Nach der gültigen Satzung über die Abwasserbeseitigung in der Stadt Wuppertal sind Grundstücke anschlusspflichtig an die öffentliche Abwasserkanalisationsanlage wenn sie unmittelbar an eine Straße grenzen, in der ein Abwasserkanal (Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanal) betriebsfertig verlegt ist. Eine Befreiung von der Kanalanschlusspflicht ist nur möglich, wenn der Aufwand für die Herstellung des Kanalanschlusses unverhältnismäßig und unzumutbar ist. Nach ständiger Rechtsprechung des OVG Münster können Kosten für einen Kanalhausanschluss von 25.000 EUR noch verhältnismäßig sein. Der Verkehrswert des Grundstückes ist entsprechend zu berücksichtigen.

Die aktuelle Regelung zur Befreiung von der Kanalanschlusspflicht wurde seinerzeit (Drucks.-Nr.: VO/1364/05 vom 15.11.2005) bewusst eng gefasst, um weitere massive Abkoppelungen vom öffentlichen Kanalnetz zu verhindern. Sie wirkt dabei in drei Richtungen:

1. Kein angeschlossenes Grundstück kann vom Kanal abgekoppelt werden
2. Neu errichtete Gebäude müssen grundsätzlich anschließen
3. Bestandsgebäude werden anschlusspflichtig, sobald ein Abwasserkanal betriebsfertig in der Straße vor dem Grundstück verlegt ist

Durch diese eng gefassten Befreiungsvoraussetzungen gelang es, einen sich seinerzeit abzeichnenden Flächenexodus und damit verbunden einen starken Anstieg der Regenwassergebühren für die am Kanal verbliebenen Grundeigentümer zu verhindern. In der genannten Drucks.-Nr.: VO/1364/05 vom 15.11.2005 wurde für das Jahr 2015 ein Gebührensatz von 2,75 €/m² bebauter bzw. versiegelter Fläche für den Fall prognostiziert, das Grundeigentümer weiterhin in diesem Umfang die Solidargemeinschaft der Gebührenzahler verließen. Heute liegt der Gebührensatz bei 1,95 €/m².

Die Verteilung der Kosten des Kanalnetzes, als elementarer Bestandteil der kommunalen Daseinsvorsorge, auf möglichst viele Schultern ist unter dem Gesichtspunkt der Gebührengerechtigkeit für alle Bürgerinnen und Bürger in der Stadt geboten.

Die Regenwassergebühr wird auf der Grundlage des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) erhoben. Danach ist eine Gebühr das Entgelt für eine besondere Leistung der Verwaltung (§ 4 Absatz 2). Die Erhebung einer Gebühr ohne Gegenleistung ist unzulässig.

Die jüngsten Starkregenereignisse überfordern Abwasseranlagen generell. Diese sind, müssen und können für diese Wassermassen nicht ausgelegt sein. Die Dimensionierung von Regen- bzw. Mischwasserkanälen erfolgt in Deutschland auf

Basis der DIN EN 752 bzw. des DWA-Arbeitsblattes 118. In diesem Regelwerk sind Häufigkeiten zusammengetragen, die je nach Flächennutzung und Örtlichkeit das planmäßige Versagen der Kanalisation kennzeichnen. Der hier vorgeschlagene individuelle Verzicht auf den Anschluss weiterer Flächen durch generelle Erweiterung der Befreiungsvoraussetzungen wird bei Starkregenereignissen keine maßgebliche Entlastung des Kanalnetzes bewirken.

Gegen Rückstau des Abwassers aus öffentlichen Abwasseranlagen in die angeschlossenen Grundstücke hat sich jeder Eigentümer oder jede Eigentümerin selbst durch Einbau von Rückstausicherungen zu schützen. Diese müssen für die Aufrechterhaltung ihrer Funktionsfähigkeit regelmäßig gewartet werden.

Ökologischen Gesichtspunkten wird bereits seit längerer Zeit durch Gebührenreduzierungen Rechnung getragen. So sieht § 7 der Abwassergebührensatzung für begrünte Dachflächen, Ökopflaster oder Versickerungsanlagen mit Überlauf an die öffentliche Abwasseranlagen vor, dass diese Flächen nur 50% bzw. 70 % der Gesamtfläche berücksichtigt werden.

Anlage:

Bürgerantrag § 24 GO NRW